

Referentenentwurf

der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Grundwassers – Grundwasserverordnung

A. Problem und Ziel

Mit Urteil vom 21. Juni 2018 hat der Gerichtshof der Europäischen Union aufgrund der Klage der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nummer 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist) entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie verstoßen hat (Rechtssache C-543/16).

Zur Umsetzung dieses Urteils wurde die Düngeverordnung durch die Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) angepasst. Nach § 13a der Düngeverordnung gelten in mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten, die durch die Landesregierungen auszuweisen sind, zusätzliche Anforderungen. Wie in § 13a Absatz 1 Satz 2 der Düngeverordnung vorgesehen, hat die Bundesregierung zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung der Gebiete die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA) vom 3. November 2020 (BAnz AT 10.11.2020 B4) erlassen. Mit der geplanten Neufassung der AVV Gebietsausweisung wird die von der Europäischen Kommission bemängelte Vorgehensweise bei der Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten zur Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie geändert und weiter vereinheitlicht. Dabei sind denitrifizierende Verhältnisse bei der Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete zu berücksichtigen. Eine Definition, wann eine Nitratbelastung vorliegt, erfolgt in der Grundwasserverordnung (GrwV). Entsprechend ist die Überschreitung des Schwellenwertes unter Berücksichtigung denitrifizierender Verhältnisse durch eine entsprechende Ergänzung in der GrwV festzulegen, damit die Regelung in der AVV Gebietsausweisung nicht ins Leere läuft.

B. Lösung, Nutzen

Änderung der Grundwasserverordnung durch Ergänzung des Schwellenwertes unter Berücksichtigung denitrifizierender Verhältnisse. Der Nutzen der Änderung liegt darin, dass die Vorgaben eine eindeutige und nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage für die zuständigen Wasserbehörden darstellt und die Regelung der AVV Gebietsausweisung nicht ins Leere läuft.

C. Alternativen

Keine. Eine unveränderte Fortführung der derzeitigen Regelungen ist nicht möglich, da die EU-rechtlichen Anforderungen in Ergänzung der AVV Gebietsausweisung in nationales Recht umzusetzen sind.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung begründet für Bund, Länder und Kommunen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verordnung entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund und die Kommunen entsteht durch die vorliegende Verordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Bei den Ländern, die in der Wasserwirtschaft für den Vollzug zuständig sind, sind Anpassungen im allgemeinen Vollzug bei der Beurteilung von Grundwassermessstellen erforderlich. Darüber hinaus entsteht möglicherweise ein einmaliger und ein jährlicher zusätzlicher Aufwand bei den Behörden aufgrund der Anpassung der Messungen an den Stand der Technik mit der bestverfügbaren Methode und somit ein entsprechend höherer Überwachungsaufwand. Der einmalige Aufwand wird mit maximal 2.240.200 Euro abgeschätzt, der zusätzliche laufende jährliche Aufwand mit maximal 672.060 Euro. Die Maßnahmen müssen aufgrund europäischer Vorgaben und des Gerichtsurteils des Gerichtshofs der Europäischen Union umgesetzt werden.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten für die Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Grundwassers

Vom ...

Auf Grund des § 23 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Änderung der Grundwasserverordnung

Die Grundwasserverordnung vom 09. November 2010 (BGBl. I S. 1513), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. denitrifizierende Verhältnisse

Denitrifizierende Verhältnisse sind Verhältnisse, bei denen die für den Denitrifikationsprozess im Grundwasser erforderlichen natürlichen Bedingungen gegeben sind; dies sind insbesondere das Vorliegen sauerstoffarmer Verhältnisse und das Vorhandensein von Abbauprodukten von Denitrifikationsprozessen im Grundwasser wie gelöstes Eisen(II) oder Sulfat.“

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Zeile „Nitrat (NO₃)“ wird in der Spalte „Schwellenwert“ nach der Angabe „50 mg/l“ die Angabe „6“ als Fußnote eingefügt.

b) Nach der Fußnote 5 wird folgende Fußnote 6 eingefügt:

“6 Bei denitrifizierenden Verhältnissen im Grundwasser bezieht sich der Schwellenwert auf den Nitratgehalt im Grundwasser vor der Denitrifikation. Der Nitratgehalt vor der Denitrifikation ist ausgehend vom gemessenen Wert mit der besten verfügbaren Technik rechnerisch zu ermitteln.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit Urteil vom 21. Juni 2018 hat der Gerichtshof der Europäischen Union aufgrund der Klage der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nummer 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist) entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie verstoßen hat (Rechtssache C-543/16).

Zur Umsetzung dieses Urteils wurde die Düngeverordnung durch die Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) angepasst. Nach § 13a der Düngeverordnung gelten in mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten, die durch die Landesregierungen auszuweisen sind, zusätzliche Anforderungen. Wie in § 13a Absatz 1 Satz 2 der Düngeverordnung vorgesehen, hat die Bundesregierung zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung der Gebiete die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten vom 3. November 2020 (BANz AT 10.11.2020 B4) erlassen. Mit der geplanten Neufassung der AVV Gebietsausweisung wird die von der Europäischen Kommission bemängelte Vorgehensweise bei der Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten zur Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie geändert und weiter vereinheitlicht. Dabei sind denitrifizierende Verhältnisse bei der Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete zu berücksichtigen. Eine Definition, wann eine Nitratbelastung vorliegt, erfolgt in der Grundwasserverordnung (GrwV). Entsprechend ist die Überschreitung des Schwellenwertes unter Berücksichtigung denitrifizierender Verhältnisse durch eine Ergänzung in der GrwV festzulegen, damit die Regelung in der AVV Gebietsausweisung nicht ins Leere läuft.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Änderung der AVV Gebietsausweisung wird eine allgemeine Verwaltungsvorschrift mit bundeseinheitlichen Anforderungen an die Ausweisungsverfahren erlassen und damit einer Forderung der EU-Kommission zur Umsetzung des EuGH-Urteils nachgekommen. Für die Ermittlung mit Nitrat belasteter Gebiete wird ein einheitliches Verfahren festgelegt. Für die Festlegung der zu betrachtenden Messstellen wird ein Ausweisungsmessnetz festgeschrieben. Für die Betrachtung der Immissionen, d.h. die Ermittlung der Ausdehnung der Belastung im jeweiligen Grundwasserkörper, werden Anforderungen an die Messstellen und die erforderliche Dichte des Messnetzes festgelegt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass denitrifizierende Verhältnisse vorliegen können. Eine grundsätzliche Definition der Belastung von Grundwasser mit Nitrat (Schwellenwert) erfolgt in der Grundwasserverordnung nach Vorgaben der EU-Nitratrichtlinie.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Es wird ein Schwellenwertes für die Belastung des Grundwassers durch Nitrat bei denitrifizierenden Verhältnissen festgelegt. Die Regelung ist als Referenz in der GrwV erforderlich, da die Bundesregierung zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise in der Änderung der

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten vom 3. November 2020 (BANz AT 10.11.2020 B4) die Denitrifikation einführt.

III. Alternativen

Die Beibehaltung des Status quo (Null-Option) wurde geprüft, ist vor dem Hintergrund des umzusetzenden EuGH-Urteils und der Kritik der EU-Kommission jedoch nicht möglich, da aus Sicht der EU-Kommission Teile der derzeit geltenden AVV Gebietsausweisung nicht mit der EU-Nitratrichtlinie vereinbar sind. Ohne eine Definition eines Schwellenwertes bei denitrifizierender Verhältnisse in der GrwV würde die Regelung der AAV Gebietsausweisung ins Leere laufen und die Anforderungen der EU-Kommission an die Umsetzung des EUGH-Urteils würden nicht erfüllt, was das Risiko erheblicher Strafzahlungen nach sich ziehen würde.

IV. Regelungskompetenz

Auf Grund von § 23 Absatz 1 Nummer 1, 2, 8, 11 und 13 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts -Wasserhaushaltsgesetz WHG - in Verbindung mit § 48 Absatz 1 WHG zur Reinhaltung des Grundwassers liegt die Regelungskompetenz

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Anforderungen, die sich aus dem Urteil vom 21. Juni 2018 des Gerichtshofs der Europäischen Union aufgrund der Klage der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen ergeben (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1), werden u.a. durch die AVV und die ergänzende Definition des Schwellenwertes unter Berücksichtigung der Denitrifikation in der Grundwasserverordnung umgesetzt. Zur Vermeidung von Strafzahlungen im Rahmen eines Zweitverfahrens vor dem EuGH sind die Änderungen alternativlos.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die geänderte Verordnung trägt durch bundeseinheitliche Vorgaben eines Schwellenwertes unter Berücksichtigung der Denitrifikation zur Verwaltungsvereinfachung bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung entspricht dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Der Verordnungsentwurf zielt auf eine nachhaltigere Entwicklung und damit auf eine weitestgehende Minderung der Einträge von Schadstoffen in Gewässer ab. Insbesondere wird durch die Änderungsverordnung ein Beitrag zur Verringerung der Stickstoffüberschüsse in der Landwirtschaft geleistet (vgl. SDG 2) und zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung und zur Verbesserung der Gewässerqualität (vgl. SDG 6. „Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten“; Nachhaltigkeitsindikator Nummer 6.1. b „Nitrat im Grundwasser“). Die Regelung unterstützt daher die Erreichung der zitierten Nachhaltigkeitsziele und -indikatoren.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung begründet für Bund, Länder und Kommunen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verordnung entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Bewertung des chemischen Zustandes der Grundwasserkörper im dritten Bewirtschaftungszyklus zur EU-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG), wurden von den Ländern (Stand Mai 2022) insgesamt 7.869 Grundwassermessstellen verwendet.

Darüber hinaus wurde der EU-Kommission durch Deutschland auf der Basis von Länderinformationen mitgeteilt, dass bis zum Jahr 2024 die folgende Anzahl an Messstellen erforderlich sein wird:

Bundesland	Zusätzliche bis 2024	Messstellen
BB	50	
BE	0	
BW	21	
BY	830	
HB	2	
HE	130	
HH	0	
MV	60	
NI	1200	
NW	73	
RP	260	
SH	350	
SL	38	
SN	122	
ST	83	
TH	113	
Summe	3332	

Insgesamt sind damit 11.201 Messstellen zu betrachten. Nach den o.a. Informationen der Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen, bei denen aufgrund der langjährigen Anwendung der N₂/Ar-Methode als bestverfügbare (und bislang einzige) Methode zur quantitativen Bestimmung der Denitrifikation vorliegen, betragen die zusätzlichen Kosten wie o.a. rund 200 Euro pro Messstelle und Jahr. Diese zusätzlichen Kosten der bestverfügbaren Technik, die über die Kosten der bisher bereits notwendigen Beprobung der Messstelle (also Messung der Vor-Ort-Parameter, wie Ruhewasserspiegel, abgesenkter GW-Stand, Trübung, Färbung, Geruch, Bodensatz, Wassertemperatur, O₂ gelöst, Leitfähigkeit und pH-Wert sowie Analytik der Parameter gem. Anlage 2 GrwV) hinausgehen, ergeben damit einen maximalen zusätzlichen einmaligen Messaufwand von 2.240.200 Euro. Dabei wird als Maximalfall davon ausgegangen, dass alle Messstellen mindestens einmal beprobt werden. Sofern im Vollzug vorab festgestellt wird, dass bei bestimmten Messstellen oder in bestimmten Gebieten nicht mit denitrifizierenden Verhältnissen zu rechnen ist, kann sich die Zahl der Messungen aber erheblich reduzieren und sogar gegen Null tendieren.

Jährliche Folgemessungen sind dann nur noch an den Messstellen erforderlich, an denen denitrifizierende Verhältnisse gemessen wurden. Schätzungen der Länder gehen von 25-30% der Messstellen aus. Hierdurch ergeben sich dann jährliche zusätzliche Erfüllungskosten in Höhe von 672.060 Euro (bei angenommenen 30% der Messstellen). Die Maßnahmen müssen aufgrund europäischer Vorgaben in der Nitratrichtlinie und des Gerichtsurteils des Gerichtshofs der Europäischen Union umgesetzt werden.

Zur Denitrifikationsmethode ist noch darauf hinzuweisen, dass neben der N₂/Argon-Methode an den Grundwasser-Messstellen zukünftig auch weitere Methoden ebenfalls möglich wären, sofern hierdurch die Denitrifikation quantifizierbar ist. Da diese derzeit noch nicht vorliegen, kann zu entsprechenden Vergleichskosten keine Aussage getroffen werden.

5. Weitere Kosten

Im Übrigen entstehen keine weiteren Kosten für die Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Durch die vorliegende Verordnung sind keine Auswirkungen von gleichstellungs-politischer Bedeutung zu erwarten. Die vorliegende Verordnung enthält keine Regelungen, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nehmen. Demografische Auswirkungen hat die allgemeine Verwaltungsvorschrift nicht.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der vorliegenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift kommt nicht in Betracht, da sie eine dauerhafte Grundlage für die Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten bildet und auch die Düngeverordnung keine Befristung enthält. Darüber hinaus ist eine Befristung der Neuregelungen ist nicht möglich, da das nationale Recht an unbefristet an geltendes EU-Recht angepasst werden muss.

B. Besonderer Teil

Der festgeschriebene Schwellenwert für die Belastung des Grundwassers durch Nitrat in der GrwV (50 mg/l) bezieht sich in Folge der Änderung der Grundwasserverordnung bei

denitrifizierenden Verhältnissen auf den Nitratgehalt vor der Denitrifikation im Grundwasser. Nach der bestverfügbaren Technik wird ermittelt, welcher Abbau von Nitrat im Grundwasser bereits stattgefunden hat. Bei der Beurteilung, ob eine Überschreitung des Schwellenwertes vorliegt, wird die mit der bestverfügbaren Technik ermittelte Denitrifikation dann in der Weise berücksichtigt, dass zu dem im Rahmen der Analytik ermittelten Messwert für NO_3 anschließend der mit der bestverfügbaren Technik gemessenen und anschließend rechnerisch quantifizierte Denitrifikationswert addiert wird. Dabei muss die Standardanalytik nach Anlage 2 und die Ermittlung der Denitrifikation mit der besten verfügbaren Technik zum gleichen Probenahmezeitpunkt erfolgen. Eine Addition der zu einem bestimmten Zeitpunkt errechneten Denitrifikation mit NO_3 -Messwerten anderer Messtage ist nicht vergleichbar.

Die Messung der Denitrifikation trägt dem Gedanken Rechnung, dass die Denitrifikationskapazität sich über einen längeren Zeitraum aufbraucht und letztendlich erschöpft. Ohne eine Denitrifikationskapazität wäre der Grundwasserkörper dann als belastet einzustufen. Unter dem Gesichtspunkt eines rechtzeitigen Schutzes des Grundwassers ist daher ein solches Gebiet ebenfalls als belastet auszuweisen, um rechtzeitig vor dem Aufbrauchen der Denitrifikationskapazität durch entsprechende Maßnahmen einer Überschreitung des Schwellenwertes von 50 mg/l entgegenzuwirken.

Im Zusammenhang mit der bestverfügbaren Technik ist auszuführen, dass im Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Schleswig-Holstein vom (25.11.2020 (Aktenzeichen: 5 KN 10/20) zur Überdüngung mit Nitraten und der Feststellung des schlechten Zustands festgestellt wurde, dass die N_2 /Argon-Methode ein geeignetes Bewertungsverfahren darstellt. Nach dem Urteil geben die Messungen mit der N_2 -Argon-Methode und die Berücksichtigung der damit ermittelten Werte Aufschluss über die Nitratkonzentration des Grundwassers vor Denitrifikation. Sie lassen damit früher als herkömmliche Messungen erkennen, in welchem Umfang der nach Art. 5 Abs. 4 Buchst. a in Verbindung mit Anhang III Abs. 1 Nr. 3 der Richtlinie 91/676/EWG geltende Grundsatz der ausgewogenen Düngung (vgl. EuGH, Urteil vom 3. Oktober 2019, C-197/18, Rn. 63) zu Lasten der endlichen Denitrifikationsressourcen missachtet wurde, bevor diese Ressourcen überfordert oder aufgezehrt wurden und sich erst dann anhand der herkömmlichen Messungen Überschreitungen des Schwellenwerts für Nitrat feststellen lassen. Zugleich indizieren sie eine mit herkömmlicher Messung zu ermittelnde Überschreitung des Schwellenwertes im jährlichen Mittel.

Die Regelung konkretisiert im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie zudem § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 der Düngeverordnung, d.h. wann Überschreitungen des in Anlage 2 der Grundwasserverordnung enthaltenen Schwellenwerts für Nitrat bzw. ein steigender Trend von Nitrat nach § 10 der Grundwasserverordnung und eine Nitratkonzentration von mindestens drei Vierteln des in Anlage 2 der Grundwasserverordnung enthaltenen Schwellenwerts für Nitrat festzustellen sind. Nunmehr wird klargestellt, dass es sich nicht alleine um gemessene Schwellenwert-Überschreitungen handelt. Dieses Vorgehen folgt der EU-Nitratrichtlinie. Nach Artikel 5 Absatz 5 der EU-Nitratrichtlinie haben die Mitgliedstaaten die Pflicht, im Rahmen ihrer Aktionsprogramme zusätzliche Maßnahmen oder verstärkte Aktionen zu treffen, wenn deutlich wird, dass die Maßnahmen nach Absatz 4 zur Verwirklichung der in Art. 1 der EU-Nitratrichtlinie genannten Ziele, die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte oder ausgelöste Gewässerverunreinigung zu verringern und weiterer Gewässerverunreinigung dieser Art vorzubeugen, nicht ausreichen. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, müssen die Mitgliedstaaten nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union den Zustand der Gewässer genau überwachen und dabei die besten verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse berücksichtigen, um festzustellen, ob zusätzliche Maßnahmen oder verstärkte Aktionen erforderlich sind (vgl. EuGH, Urteil vom 3.10.2019, Rs. C-197/18, ECLI:EU:C:2019:824, Rn. 56-58).